# Anlage 1

# Produktbeschreibung „Long Term Options“

Langfristverträge über die Möglichkeit des
Kaufs (System Buy) oder Verkaufs (System Sell)
von Gasmengen durch die
Trading Hub Europe GmbH

## Inhaltsverzeichnis


§ 1 Produktausgestaltung ..... 3
§ 2 Losgröße ..... 8
§ 3 Preismodell ..... 8
§ 4 Angebotsabgabe ..... 9
§ 5 Annahme von Angeboten ..... 9
§ 6 Abruf ..... 11
§ 7 Testabrufe ..... 12
§ 8 Operative Abwicklung des Abrufs am VHP ..... 13
§ 9 Nachweispflicht ..... 13
§ 10 Vertragsstrafe ..... 14

## § 1 Produktausgestaltung

1. Die Long Term Options (LTO) beinhalten die Sicherstellung der Möglichkeit des Kaufs (System Buy) oder Verkaufs (System Sell) von Gasmengen für den Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH (nachfolgend „MGV“) im jeweils vereinbarten Leistungszeitraum gemäß § 3 Ziffer 5 lit. a) der Geschäftsbedingungen Regelenergie in den Produktvarianten:

   a) Hourly (nachfolgend „S“) und

   b) Rest of the Day (nachfolgend „RoD“).

2. In der Produktvariante S wird für den Fall eines Abrufs durch den MGV für die einzelnen Stunden eines jeden Gastages des Leistungszeitraums eine Bereitstellung (System Buy) oder Übernahme (System Sell) von Gasmengen durch den Anbieter als Stundenleistung sichergestellt. Eine Bereitstellung (System Buy) bzw. Übernahme (System Sell) von Gasmengen durch den Anbieter erfolgt nur in den Stunden, für die ein Abruf durch den MGV gemäß § 6 dieser Produktbeschreibung erfolgt (nachfolgend „Abrufstunde“). Es können einzelne Stunden untertägig abgerufen werden. Der Anbieter hat bei der Produktvariante S für jeden Gastag des Leistungszeitraums sicherzustellen, dass die Bereitstellung (System Buy) bzw. Übernahme (System Sell) der Gasmengen durch den Anbieter in der jeweiligen Abrufstunde erfolgen wird, sofern der MGV die Bereitstellung bzw. Übernahme rechtzeitig abruft, d. h. mindestens drei (3) Stunden vor Beginn der Abrufstunde (nachfolgend „Vorlaufzeit“). Der Anbieter ist verpflichtet, die Möglichkeit eines entsprechenden Abrufs für jede einzelne Stunde eines jeden Gastages des Leistungszeitraums sicherzustellen.

3. In der Produktvariante RoD wird durch den MGV im Rahmen der Ausschreibung die maximale Anzahl der Gastage innerhalb des Leistungszeitraums, an denen die Leistung vom MGV in Anspruch genommen werden kann (nachfolgend „Abruftage“), bekannt gegeben. Der Anbieter hat entsprechend sicherzustellen, dass er bis maximal der kontrahierten Anzahl der Abruftage des Leistungszeitraums bei Abruf durch den MGV gemäß § 6 dieser Produktbeschreibung eine Bereitstellung (System Buy) oder Übernahme (System Sell) von Gasmengen als konstante Stundenleistung ab derjenigen Stunde, ab welcher der Abruf erfolgt (nachfolgend „Abrufstunde“), bis zum Ende des jeweiligen Gastages (nachfolgend „Abrufzeitraum“), d. h. maximal 24 Stunden pro Gastag[1] und minimal eine (1) Stunde pro Gastag, vornehmen kann. In der Produktvariante RoD können keine einzelnen Stunden untertägig – mit Ausnahme eines Abrufs allein hinsichtlich der letzten Stunde eines Gastages – abgerufen werden. Die Bereitstellung (System Buy) bzw. Übernahme (System Sell) der Gasmengen durch den Anbieter erfolgt, sofern der MGV die Bereitstellung (System Buy) bzw.

[1] An dem Tag der Zeitumstellung können es maximal 25 Stunden bzw. maximal 23 Stunden sein.

Übernahme (System Sell) rechtzeitig abruft, d. h. mindestens drei (3) Stunden vor Beginn der Abrufstunde (nachfolgend „Vorlaufzeit“). Nach Ausschöpfung der Abruftage erfolgt kein weiterer Abruf durch den MGV innerhalb des Leistungszeitraums und die Pflicht des Anbieters zur Sicherstellung entfällt. Benennt der MGV in einer Ausschreibung keine Anzahl der Abruftage, so ist die Anzahl der Abruftage für den jeweiligen Leistungszeitraum unbegrenzt, d. h. der Anbieter hat sicherzustellen, dass der MGV an jedem Gastag des Leistungszeitraums die vereinbarte Leistung abrufen kann.

4. Der MGV bestimmt im Rahmen seiner Ausschreibung eine oder mehrere Gasqualität(en) bzw. Regelenergiezone(n) oder Regelenergieteilzone(n) im Sinne von § 3 Ziffer 2 der Geschäftsbedingungen Regelenergie als möglichen Bereitstellungs- bzw. Übernahmeort. Der Anbieter bestimmt sodann bei seiner Angebotsabgabe gemäß § 4 die konkrete von ihm als Bereitstellungs- bzw. Übernahmeort angebotene Regelenergiezone sowie zusätzlich – sofern vom MGV angefordert – die jeweilige Regelenergieteilzone. Die Bereitstellung (System Buy) bzw. Übernahme (System Sell) von Gasmengen ist innerhalb dieser Regelenergiezone bzw. Regelenergieteilzone gemäß den Ziffern 5 bis 10 zu bewirken. Sollte der Anbieter bei der Abgabe eines Angebots zu einer Ausschreibung, die sich nicht auf eine oder mehrere vom MGV definierte Regelenergieteilzone(n) bezieht, freiwillig zusätzlich eine spezifische Regelenergieteilzone oder einen spezifischen Ein- oder Ausspeisepunkt benennen, so beziehen sich die Pflichten des Anbieters nichtsdestotrotz auf die gesamte vom Anbieter genannte Regelenergiezone.

5. Der Anbieter muss bei Abruf einen physischen Effekt über seinen bzw. seine Bilanzkreis(e) bewirken, indem er über entsprechende Nominierungen oder Renominierungen an Grenzübergangspunkten, virtuellen Kopplungspunkten im Sinne von Artikel 19 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2017/459 vom 16.03.2017 (Netzkodex Kapazitätszuweisung) oder Speicheranschlusspunkten gemäß der Produktbeschreibung in § 1 Ziffer 2 bzw. 3 physische Ein- bzw. Ausspeisungen mit den nachfolgend genannten Einschränkungen veranlasst. Anschlusspunkte zu Produktions- und LNG-Anlagen dürfen zu diesem Zweck nicht genutzt werden.

   a) Für die Bewirkung des physischen Effektes durch den Anbieter im Falle einer Ausschreibung in der Produktvariante RoD für den L-Gas-Bedarf gilt zusätzlich, dass dieser nicht durch entsprechende Nominierungen oder Renominierungen an Grenzübergangspunkten oder virtuellen Kopplungspunkten bewirkt werden darf. Die Bewirkung des physischen Effektes durch den Anbieter im Falle einer Ausschreibung in der Produktvariante RoD für den H-Gas-Bedarf darf nicht durch entsprechende Nominierungen oder Renominierungen an Grenzübergangspunkten oder virtuellen Kopplungspunkten zu den Niederlanden erfolgen.

Der Anbieter muss für die Produktvariante RoD

- im Falle von System Buy des MGV in der abgerufenen Regelenergie(teil-)zone mindestens eine physische Einspeisung von Gas in Form eines positiven physischen Saldos der Ein- und Ausspeisungen in Höhe des Abrufs bewirken bzw.

- im Falle von System Sell des MGV in der abgerufenen Regelenergie(teil-)zone mindestens eine physische Ausspeisung von Gas in Form eines negativen physischen Saldos der Ein- und Ausspeisungen in Höhe des Abrufs bewirken.

Physischer Saldo meint dabei jeweils die Summe der Einspeisungen des Zeitreihentyps Entryso abzüglich der Summe der Ausspeisungen des Zeitreihentyps Exitso in der abgerufenen Regelenergie(teil-)zone. Bei der Ermittlung dieses physischen Saldos werden Ein- und Ausspeisungen an Ein- und Ausspeisepunkten, die nach dieser Produktbeschreibung oder den jeweils zu Grunde liegenden Ausschreibungsbedingungen nicht zur Bewirkung des physischen Effekts genutzt werden dürfen, nicht berücksichtigt. Für Ein- und Ausspeisepunkte, die mehr als einer Regelenergie(teil-)zone zugeordnet sind, gilt dabei, dass die Ein- und Ausspeisungen an diesen Ein- und Ausspeisepunkten der abgerufenen Regelenergie(teil-)zone grundsätzlich in voller Höhe zugerechnet werden, eine Aufteilung der Ein- und Ausspeisungen auf die einzelnen Regelenergie(teil-)zonen erfolgt nicht. Eine mehrfache Berücksichtigung derselben Ein- oder Ausspeisemenge zwecks Bewirkung eines physischen Effekts ist jedoch ausgeschlossen.

Sollte zum Abrufzeitpunkt bereits ein eingestellter physischer Fluss (Entryso- bzw. Exitso-Nominierungen) in Form und in Höhe des notwendigen physischen Saldos für alle Stunden des Abrufzeitraums bestehen und will der Anbieter diesen zur Erfüllung des Abrufs heranziehen, darf der Anbieter die am virtuellen Handelspunkt (VHP) durch den MGV abgerufene Menge in diesem Fall auch in einer anderen Regelenergiezone in der abgerufenen Gasqualität bzw. an Ein- und Ausspeisepunkten innerhalb der abgerufenen Regelenergiezone, für die ansonsten ein Nutzungsausschluss gilt, ausgleichen, um eine Über- oder Unterspeisung seines Bilanzkreises zu vermeiden.

Solange die Bereitstellung (System Buy) und/oder Übernahme (System Sell) durch den Anbieter stattfindet, sind Nominierungen oder Renominierungen in Gegenrichtung des Abrufs des MGV nur zulässig, soweit der erforderliche positive (System Buy) bzw. negative (System Sell) physische Saldo weiterhin gegeben ist.

b) Der Anbieter muss für die Produktvariante S

- im Falle von System Buy des MGV in der abgerufenen Regelenergie(teil-)zone im Saldo seine physischen Einspeisungen von Gas in Höhe des Abrufs erhöhen und/oder seine physischen Ausspeisungen von Gas entsprechend reduzieren bzw.

- im Falle von System Sell des MGV in der abgerufenen Regelenergie(teil-)zone im Saldo seine physischen Ausspeisungen von Gas erhöhen und/oder seine physischen Einspeisungen von Gas entsprechend reduzieren.

Die Veränderung der physischen Ein- und/oder Ausspeisungen des Anbieters muss jeweils gegenüber derjenigen Stunde erfolgen, die der Abrufstunde (Stunde „H“) unmittelbar vorangeht (Stunde „H-1“). Maßgeblich sind jeweils die final nominierten Mengen gemäß Allokation. Dies gilt nicht, sofern der Abruf für die erste Stunde des Gastages (6:00 bis 7:00 Uhr MEZ) erfolgt. Für diese Abrufstunde ist für die Bewirkung des physischen Effektes die Nominierung für diese Stunde zum Zeitpunkt des Abrufes maßgeblich. Als Saldo im Sinne dieser Unterziffer gilt ebenfalls die Summe der Einspeisungen des Zeitreihentyps Entryso abzüglich der Summe der Ausspeisungen des Zeitreihentyps Exitso der abgerufenen Regelenergie(teil-)zone. Dabei werden die Ein- und Ausspeisungen an allen der abgerufenen Regelenergie(teil-)zone zugeordneten Ein- und Ausspeisepunkten berücksichtigt, unabhängig davon, ob für einzelne Punkte ein Nutzungsausschluss nach dieser Produktbeschreibung oder den jeweils zu Grunde liegenden Ausschreibungsbedingungen gilt. Sollte der MGV mehrere unmittelbar aufeinander folgende Lieferstunden abrufen, schuldet der Anbieter von der einen zur nachfolgenden Stunde jeweils nur eine zusätzliche Veränderung der physischen Ein- und/oder Ausspeisungen in Höhe der Differenz zwischen den Abrufmengen der zu betrachtenden jeweiligen beiden Stunden.

6. Der Anbieter ist sich bewusst, dass die Erfüllung der vorstehend genannten Pflichten Einspeise- bzw. Ausspeisekapazität am Bereitstellungs- bzw. Übernahmeort (d. h. in der jeweiligen Regelenergie(teil-)zone) mindestens in Höhe der angebotenen Leistung voraussetzt, für deren Sicherstellung der Anbieter verantwortlich ist.

7. Alternativ zur unter Ziffer 5 beschriebenen Bewirkung des physischen Effektes kann der Anbieter den physischen Effekt bewirken, indem er sicherstellt, dass ein leistungsgemessener Letztverbraucher, dessen Abnahmestelle dem Bilanzkreis des Anbieters zugeordnet ist

   - im Falle von System Buy des MGV seinen Verbrauch in der abgerufenen Regelenergie(teil-)zone entsprechend reduziert bzw.

- im Falle von System Sell des MGV seinen Verbrauch in der abgerufenen Regelenergie(teil-)zone entsprechend erhöht.

Während des Abrufzeitraums muss der Anbieter bei der Produktvariante RoD physische Ausspeisungen an einer oder mehreren leistungsgemessenen Entnahmestellen (RLMoT und RLMmT) (nachfolgend „Referenzentnahmestellen“) gegenüber der in der Stunde, in welcher der Abruf erfolgt, an der bzw. den Referenzentnahmestelle(n) gemessenen Ausspeisemenge (nachfolgend „Referenzmenge“) in Höhe der Losgröße gemäß § 2 dieser Produktbeschreibung (d. h. bei mehreren Referenzentnahmestellen insgesamt in eben dieser Höhe) reduzieren (System Buy des MGV) bzw. erhöhen (System Sell des MGV). Im Abrufzeitraum darf im Falle von System Buy die Summe der tatsächlichen stündlichen Ausspeisung(en) der Referenzentnahmestelle(n) die Differenz aus der Referenzmenge und der Losgröße gemäß § 2 nicht überschreiten bzw. im Falle von System Sell die Summe aus der Referenzmenge und der abgerufenen Leistung nicht unterschreiten. Bezüglich der Ein- und Ausspeisungen des Anbieters des Zeitreihentyps Entryso und Exitso in der abgerufenen Regelenergie(teil-)zone gilt Ziffer 5 lit. a) Satz 7 entsprechend.

Bei der Produktvariante S muss der Anbieter die physischen Ausspeisungen an den Referenzentnahmestellen jeweils gegenüber derjenigen Stunde verändern, die der Abrufstunde (Stunde „H“) unmittelbar vorangeht (Stunde „H-1“). Die physischen Ein- und Ausspeisungen des Anbieters des Zeitreihentyps Entryso und Exitso in der abgerufenen Regelenergie(teil-)zone dürfen sich dabei im Saldo nicht in Gegenrichtung des Abrufs des MGV verändern.

Die Verbrauchsänderung zur Bewirkung des physischen Effekts nach dieser Ziffer muss zielgerichtet aufgrund des Abrufs erfolgen und darf insbesondere zum Zeitpunkt des Abrufs nicht bereits veranlasst gewesen sein.

8. Der physische Effekt gemäß den vorstehenden Ziffern 4 bis 7 muss im Rahmen der Produktvariante S gemäß Ziffer 2 in Höhe der abgerufenen Gasmenge für genau die Abrufstunde bewirkt werden.

Für die Bewirkung des physischen Effektes bei Ein- und/oder Ausspeisepunkten auf Verteilnetzebene ist zu beachten, dass sowohl eine Gasflussveränderung an dem Punkt eintreten muss, über den der physische Effekt bewirkt werden soll (leistungsgemessene Entnahmestelle oder Speicher im nachgelagerten Netz), als auch eine Gasflussveränderung in der entsprechenden Abrufrichtung in Höhe der abgerufenen Menge an dem Übergabe-/Übernahmepunkt des bzw. der Netzkopplungspunkte (NKP) zum Netz des jeweils vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreibers (FNB). Auch hier gilt, dass die Veränderung des

Gasflusses am NKP jeweils gegenüber derjenigen Stunde erfolgen muss, die der Abrufstunde (Stunde „H“) unmittelbar vorangeht (Stunde „H-1“). Für Letzteres ist es erforderlich, dass der Anbieter entsprechende Verträge mit dem Verteilnetzbetreiber abschließt, damit der Verteilnetzbetreiber für den Anbieter sicherstellt, dass der im Verteilnetz ausgelöste physische Effekt auch tatsächlich am NKP zum FNB-Netz eintritt. Ziffer 5 lit. b) Satz 3 bis 5 gilt entsprechend für nominierungspflichtige Punkte im Verteilnetz.

9. Eine Erfüllung des Abrufs durch Nutzung bilanzieller Konvertierung ist unzulässig.

10. Mit Ausnahme der Bewirkung über einen leistungsgemessenen Letztverbraucher gemäß Ziffer 7 ist der physische Effekt stets durch den Anbieter selbst zu bewirken. Eine Bewirkung des physischen Effekts durch Dritte ist ausgeschlossen.

11. Verletzt der Anbieter seine Pflichten nach diesem Vertrag schuldhaft, findet § 10 Anwendung. Zusätzlich kann der MGV in diesem Fall eine Abmahnung gegenüber dem Anbieter aussprechen. Verletzt der Anbieter auch nach dieser Abmahnung durch den MGV seine Pflichten nach diesem Vertrag erneut, kann der MGV den Anbieter von der Teilnahme an den nächsten LTO- und STB-Ausschreibungen sperren. Eine solche Sperrung kann der MGV nach sachgerechter Berücksichtigung des Einzelfalles für bis zu zwölf (12) Monate ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des MGV aussprechen. § 7 der Präqualifikationsregeln für die Teilnahme am bilateralen Regelenergiemarkt sowie Nutzungsbedingungen für die Ausschreibungsplattform des MGV bleibt hiervon unberührt.

## § 2 Losgröße

1. Produktvariante „S“: Die Losgröße für die jeweiligen Angebote entspricht einer Leistung von 10 MWh/h.

2. Produktvariante „RoD“: Die Losgröße für die jeweiligen Angebote entspricht mindestens einer Leistung von 10 MWh/h. Ab dieser Mindestleistung können Angebote mit einer Leistung in ganzzahliger MWh/h-Höhe abgegeben werden. Die maximale Losgröße beträgt 1.000 MWh/h.

## § 3 Preismodell

1. Der Anbieter kann für den gesamten Leistungszeitraum einen Leistungspreis in Euro für die gesicherte Bereitstellung (System Buy) bzw. Übernahme (System Sell) von Gasmengen

durch den Anbieter verlangen. Der Leistungspreis ist über den Leistungszeitraum konstant und unabhängig von der etwaigen Durchführung eines Abrufs. Erfolgt keine Angabe eines Leistungspreises, wird der vom Anbieter verlangte Leistungspreis gleich Null (0) gesetzt.

2. Für die Bereitstellung (System Buy) bzw. Übernahme (System Sell) von Gasmengen durch den Anbieter ist ein Arbeitspreis in Euro je MWh zu zahlen. Hieraus kann sich entweder eine Zahlung des MGV oder des Anbieters ergeben. Ein Arbeitspreis ist nur im Falle eines Abrufs durch den MGV und nur in der Höhe der jeweils abgerufenen Menge zu zahlen.

   Der Arbeitspreis entspricht dem von der EEX bereitgestellten und vom MGV zuletzt um zwei Minuten nach jeder vollen Stunde abgerufenen und veröffentlichten[2] stündlichen mengengewichteten Gasdurchschnittspreis für den entsprechenden Gastag zum Zeitpunkt des Abrufes. Sofern der stündliche mengengewichtete Gasdurchschnittspreis zum Zeitpunkt des Abrufes nicht verfügbar ist, wird der zuletzt veröffentlichte stündliche mengengewichtete Gasdurchschnittspreis zugrunde gelegt.

## § 4 Angebotsabgabe

1. Für die Angebotsabgabe gelten neben den allgemeinen Regelungen gemäß §§ 3 und 4 der Geschäftsbedingungen Regelenergie die Bestimmungen dieses Paragrafen.

2. Das Angebot muss mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten:

   - Name des Anbieters,
   - Bei Angeboten in der Produktvariante RoD die Angabe der angebotenen Losgröße gemäß § § 2 Ziffer 2,
   - Angabe der angebotenen Abrufrichtung Bereitstellung (System Buy) oder Übernahme (System Sell) von Gasmengen durch den Anbieter,
   - Angabe einer Regelenergie(teil-)zone als Bereitstellungs- bzw. Übernahmeort[3],
   - Angabe des angebotenen Leistungspreises entsprechend § 3 Ziffer 1,

2 https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Ausgleichsenergiepreise als „Gastagesindex“

3 Es kann zu Abweichungen mit der Darstellung auf der Ausschreibungsplattform kommen. Bindend sind die Vorgaben der Geschäftsbedingungen Regelenergie, dieser Anlage sowie der jeweiligen Ausschreibung. Alle weiteren technisch möglichen Angaben durch den Anbieter erfolgen auf freiwilliger Basis und werden nicht bindender Vertragsbestandteil, sofern dies in den vorgenannten Dokumenten nicht vorgesehen ist.

- Bilanzkreisvertragsnummer eines Bilanzkreisvertrages des Anbieters in der Gasqualität der jeweiligen Regelenergie(teil-)zone (Bereitstellungs- bzw. Übernahmeort), auf die sich das Angebot bezieht.

## § 5 Annahme von Angeboten

1. Für die Annahme von Angeboten gelten neben den allgemeinen Regelungen gemäß § 5 der Geschäftsbedingungen Regelenergie die folgenden Bestimmungen.

2. Die Annahme von Angeboten gemäß § 5 der Geschäftsbedingungen Regelenergie erfolgt kostenoptimal unter Berücksichtigung des Leistungspreises je MWh.

3. Sofern der benötigte Regelenergiebedarf auf dieser Grundlage nicht sachgerecht gedeckt werden kann, insbesondere weil es in Anbetracht der jeweiligen Losgrößen in der Produktvariante RoD zur Kontrahierung einer den jeweiligen Bedarf übersteigenden Menge käme, wird der MGV stattdessen diejenige Kombination von Angeboten kontrahieren, die (mindestens) den benötigten Regelenergiebedarf möglichst kostengünstig deckt.

## § 6 Abruf

1. Für die Durchführung von Abrufen gelten neben den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 6 der Geschäftsbedingungen Regelenergie die in diesem Paragrafen geregelten Einzelheiten.

2. Der Abruf von Angeboten eines Vertrages über Regelenergieprodukte erfolgt über die Zustellung von Abrufnachrichten im MGV-spezifischen REQEST-Datenformat (nachfolgend „MGV-REQEST“) durch den MGV an den Anbieter. Der Anbieter ist verpflichtet, den erfolgten Abruf mit einer Bestätigungsnachricht im entsprechenden MGV-spezifischen Datenformat REQRES (nachfolgend „MGV-REQRES“) zu bestätigen. Diese Rückbestätigung erfolgt zu Kontrollzwecken und beeinflusst die Gültigkeit des Abrufes über das jeweilige Regelenergieprodukt nicht.

3. Für den Fall, dass ein Abruf aus technischen Gründen nicht per MGV-REQEST erfolgen kann, wird der Anbieter telefonisch und per E-Mail oder auf andere geeignete Weise in Textform über die von ihm im Rahmen der Präqualifikation angegebene Kontaktstelle informiert. In diesem Fall ist der Anbieter verpflichtet, den Abruf telefonisch und per E-Mail oder auf andere geeignete Weise in Textform entsprechend zu bestätigen. Diese Rückbestätigung erfolgt zu Kontrollzwecken und beeinflusst die Gültigkeit des Abrufes über das jeweilige Regelenergieprodukt nicht.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass die verfügbaren langfristig kontrahierten LTO-Angebote für die Produktvariante RoD innerhalb des Rangs 4 der Merit-Order-Liste (MOL) bei gleicher Eignung unter Berücksichtigung des Bereitstellungs- bzw. Übernahmeorts und der Vorlaufzeit gemeinsam mit Angeboten für das Regelenergieprodukt „Short Term Balancing Services“ (STB) und dem Regelenergieprodukt „Load Reduction“ (LRD) gereiht werden, soweit eine STB-Ausschreibung erfolgt ist. Der Abruf der Angebote erfolgt nach Maßgabe von § 6 der Geschäftsbedingungen Regelenergie.

## § 7 Testabrufe

1. Der MGV kann vereinzelt auch außerhalb der MOL nach § 6 der Geschäftsbedingungen Regelenergie unangekündigte Abrufe nach dieser Produktbeschreibung durchführen, um die systemseitige Funktionsfähigkeit und die Zuverlässigkeit seiner Abrufmöglichkeiten zu prüfen (nachfolgend „Testabrufe“).

2. Ein Testabruf nach Ziffer 1 kann insbesondere dann vorgenommen werden, wenn der letzte Abruf eines Regelenergieproduktes nach dieser Produktbeschreibung gegenüber einem Anbieter geraume Zeit zurückliegt oder aber objektive Anhaltspunkte darauf hindeuten, dass die im Abruffall geschuldete Pflichterfüllung nicht ordnungsgemäß vom Anbieter erbracht werden würde.

3. Die Durchführung eines Testabrufs veröffentlicht der MGV entsprechend als MOL-Abweichung auf seiner Internetseite. Im Übrigen handelt es sich bei Testabrufen um reguläre Abrufe, auf welche die sonstigen Regelungen der Geschäftsbedingungen Regelenergie mit Ausnahme von § 12 sowie die Regelungen dieser Produktbeschreibung uneingeschränkt Anwendung finden.

## § 8 Operative Abwicklung des Abrufs am VHP

1. Der MGV wird im Falle des Abrufs entsprechend der MGV-REQEST, mit welcher der Abruf erfolgt, eine Nominierung am VHP des Marktgebiets für die jeweilige Gasqualität (H- oder L-Gas) für den MGV und den Anbieter entsprechend nachfolgender Ziffer 2 vornehmen (Single-Sided Nomination). Dabei werden die Mengen mehrerer durch den MGV abgerufener Angebote des Anbieters pro Gasqualität in den jeweiligen Bilanzkreis zusammengefasst nominiert.

2. Im Falle des Abrufs einer Bereitstellung (System Buy) von Gasmengen durch den Anbieter wird der MGV eine Ausspeisung von Gas am VHP aus dem entsprechend § 4 Ziffer 2 vom Anbieter angegebenen Bilanzkreis des Anbieters nominieren (VHP-Exit-Nominierung). Im Falle des Abrufs einer Übernahme (System Sell) von Gasmengen durch den Anbieter wird der MGV eine Einspeisung von Gas am VHP in den entsprechend § 4 Ziffer 2 vom Anbieter angegebenen Bilanzkreis des Anbieters nominieren (VHP-Entry-Nominierung).

3. Ein für die Nutzung des VHP erhobenes Entgelt wird auch bei der Nominierung von Gasmengen im Rahmen von Abrufen nach dieser Produktbeschreibung erhoben.

4. Der Eigentumswechsel an den bereitgestellten bzw. übernommenen Gasmengen sowie der Gefahrübergang zwischen den Vertragspartnern findet am VHP in der jeweils vereinbarten Gasbeschaffenheit (H- oder L-Gas) statt.

## § 9 Nachweispflicht des Anbieters

1. Auf Verlangen des MGV muss der Anbieter dem MGV mit geeigneten Mitteln nachweisen, dass er die Pflichten aus dieser Produktbeschreibung – insbesondere die Sicherstellung der jederzeitigen Abrufmöglichkeit gemäß § 1 Ziffer 2 bzw. 3 und, im Abruffall, die Bewirkung des physischen Effekts gemäß § 1 Ziffer 4 bis 10 – ordnungsgemäß erfüllen kann bzw. erfüllt hat.

2. Der Anbieter erklärt sich damit einverstanden, dass der MGV bei Bedarf entsprechende Nachweise und Daten beim zuständigen Netzbetreiber anfragt.

## § 10 Vertragsstrafe

1. Die Sicherstellung der Möglichkeit des Kaufs (System Buy) oder Verkaufs (System Sell) von Gasmengen durch den MGV nach dieser Produktbeschreibung stellt eine wichtige marktbezogene Maßnahme nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EnWG dar zum Zwecke der Gewährleistung der Netzstabilität und –sicherheit. Aus diesem Grund erhebt der MGV eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer 2, wenn der Anbieter in mindestens einer Stunde des Leistungszeitraums seine Pflichten aus dieser Produktbeschreibung zumindest teilweise, verletzt hat. Dies gilt nicht, wenn der Anbieter die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat und dies dem MGV gegenüber nachweist.

2. Die Höhe der Vertragsstrafe ergibt sich aus der folgenden Formel:

V = (AE + LP) * PQ

mit

V = Die für die Pflichtverletzung fällige Vertragsstrafe in EUR

AE = Das für den Abruftag fällige Abrufentgelt in EUR gemäß § 8 Ziffern 1 und 2 der Geschäftsbedingungen Regelenergie, für den jeweils von der Pflichtverletzung betroffenen LTO-Vertrag

LP = Der zwischen dem MGV und dem Anbieter für den jeweiligen Leistungszeitraum für den von der Pflichtverletzung betroffenen LTO-Vertrag insgesamt vereinbarte Leistungspreis in EUR gemäß § 3 Ziffer 1, unabhängig davon, welche und wie viele Lose an dem Abruftag unter dem LTO-Vertrag jeweils abgerufen wurden

PQ = Anwendbare Pönalisierungsquote, ermittelt gemäß nachstehender Tabelle

Zur Ermittlung der Pönalisierungsquote ermittelt der MGV zunächst die Fehlmengenquote nach folgender Formel:

FQ = FM / AM

mit

FQ = Fehlmengenquote des Abruftages in Prozent (kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen)

FM = Fehlmenge in kWh, d. h. die abgerufene Menge, für die der physische Effekt nicht bzw. nicht ordnungsgemäß bewirkt wurde, ermittelt über alle Abrufe des MGV für den jeweils von der Pflichtverletzung betroffenen LTO-Vertrag an dem jeweiligen Gastag

AM = Abrufmenge des Abruftages in kWh, d. h. die beim Anbieter am jeweiligen Gastag insgesamt unter dem von der Pflichtverletzung betroffenen LTO-Vertrag abgerufene Gasmenge

Die unter Berücksichtigung der ermittelten Fehlmengenquote anzuwendende Pönalisierungsquote ergibt sich aus der untenstehenden Tabelle:

| Fehlmengenquote | | Pönalisierungsquote |
|---|---|---|
| von (>) | bis (≤) | |
| | 20 % | 5 % |
| 20 % | 40 % | 10 % |
| 40 % | 60 % | 15 % |
| 60 % | 80 % | 20 % |
| 80 % | 100 % | 25 % |

Die maximale Vertragsstrafe je LTO-Vertrag ist je Abruftag auf 50 Prozent des Leistungspreises „LP“ gemäß obiger Definition begrenzt sowie zusätzlich auf 100 Prozent je Leistungszeitraum.

3. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch den MGV bleibt unberührt. Eine gemäß dieses Paragrafen zu leistende Vertragsstrafe wird auf einen etwaig zu leistenden Schadensersatz angerechnet.